



Dezernat, Dienststelle
I/I-3

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	13.03.2023

Nutzung von Synergieeffekten zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beantwortung einer Anfrage der FDP-Fraktion (AN/0017/2023)

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Köln mit der entwickelten Datenanwendung ZeMAG als Modellkommune gilt und diese Anwendung bereits zahlreichen anderen Kommunen bundesweit als Grundlage zur Entwicklung eigener ähnlicher oder gleichartiger Melde- und Auskunftssysteme diene.

Zur weiteren Ausgestaltung hat die Stadt Köln in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern NRW, dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW sowie weiteren Vertreter*innen aus der kommunalen Praxis einen Gesetzesentwurf entwickelt, der aktuell zur Abstimmung dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW und dem Ministerium des Innern NRW vorliegt.

Hier geht es in erster Linie um die Rechtssicherheit von Melde- und Auskunftssystemen zum Schutz der Beschäftigten in den Kommunen und nicht um die Verknüpfung von Datenbanken mit der Polizei. Diese Schnittstelle ist geprüft worden. Zu den gestellten Fragen wird insofern wie folgt Stellung genommen:

Zu 1 und 2)

Fragen:

Inwieweit ist eine Schnittstelle zur Polizei geplant?

Falls dies nicht geplant ist, aus welchen Gründen ist dies auf Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage nicht möglich?

Antwort:

Ein Zugriffsverfahren wie in der Anfrage beschrieben, würde ein sog. „automatisiertes Abrufverfahren“ darstellen, bei dem einer lesenden Person ein Zugriff auf gespeicherte Daten einer Datenverarbeitungsanlage (hier Datenbank des Polizeipräsidiums Köln) über eine technische Schnittstelle für eine andere öffentliche Stelle (Stadt Köln) dauerhaft eingeräumt wird.

Die Einrichtung eines derart gestalteten Abrufverfahrens ist nach den Regelungen des DSGVO NRW (vgl. § 6 Abs. 1) unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Verarbeitung der Daten dient zur Erfüllung von Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e DSGVO, **und**
2. eine Rechtsvorschrift das Abrufverfahren zulässt.

Diese oben genannten Voraussetzungen liegen in Gänze jedoch nicht vor: Zu 1 könnte, ähnlich wie bei der Zulässigkeit von ZeMAG, argumentiert werden, dass die Sicherheit der Beschäftigten im Rahmen der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben eine sachgedanklich innewohnende Voraussetzung ist. Zu 2. würde zwar auch eine Rechtsvorschrift ausreichen und ein formelles Gesetz wäre nicht zwingend (s. § 6 Abs. 2 DSG NRW). Eine entsprechende Rechtsverordnung, die einen automatisierten Zugriff, wie in der Anfrage thematisiert, auf die Datenbanken des PP Köln zulässt, ist jedoch nicht bekannt

Laut dem PP Köln ist ein durch das PP Köln gewährter automatisierter Zugriff der Stadt Köln auf polizeiliche Datenbestände nach dortiger Bewertung rechtlich nicht zulässig.

Die im Sinne der Anfrage relevanten polizeilichen Daten sind in bundes- bzw. landesweiten Datenbeständen gespeichert. Eine Entscheidung über etwaige Schnittstellen kann aus diesem Grund nicht durch die Polizei Köln erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübermittlung zum Zwecke der Eigensicherung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten in einem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen geregelt wurde. Darüber hinaus können Datenübermittlungen im Sinne der Anfrage im Einzelfall nach den Voraussetzungen des PolG NRW erfolgen.

Zu 3 und 4)

Fragen:

Inwieweit beabsichtigt die Stadt bei der geplanten Erschaffung einer neuen Rechtsgrundlage darauf hinzuwirken, dass eine solche Schnittstelle möglich wird?

Falls dies nicht beabsichtigt ist, welche Gründe sprechen aus Sicht der Stadt Köln gegen die Ausnutzung von Synergieeffekte?

Die Stadt Köln beabsichtigt – aus vorgenannten Gründen – aktuell keine zusätzliche Hinwirkung auf eine solche Schnittstelle.

Gez. Blome